

# RS UVS Kärnten 1995/12/07 KUVS- 596/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1995

## Rechtssatz

Gemäß § 24 Abs 1 lit k StVO 1960 ist das Halten und Parken auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen verboten. Diese Bestimmung ist als lex specialis gegenüber der Übertretungsnorm des § 8 Abs 4 StVO anzusehen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)